

zur andern geführt, ja selbst im neuen Jahre versandte Neuigkeiten traten mit in den Abschluß. Dies hatte mancherlei Unbequemeres, und die Verleger willigten daher ein, daß die Rechnungen mit Ablauf des Jahres schlossen. Nun gingen die Zumuthungen zum Theil weiter, und man forderte hier und da, daß alle nach Verlauf der Mich.-M. versandten Gegenstände der folgenden Jahresrechnung angehören sollten. Auch mehrten sich die Anforderungen auf Ueberträge, die früher selten und nur bei größeren Rechnungsergebnissen Statt fanden, und man begehrte fast zwangsweise, was doch eine bloße dankeswerthe Concession des Empfangsberechtigten war. Ehemals war es auch allgemeiner Gebrauch, alle ältere verlangte Artikel nicht nur, sondern auch selbst Neuigkeiten auf feste Rechnung zu nehmen und dadurch ein Sortimentlager zu bilden. Allenfalls gewährten die Verleger von diesen letzteren außerdem etliche Exempl. à Cond. Jetzt aber werden alle Artikel, gleichviel Neuigkeiten oder Fortsetzungen, als Commissionsartikel betrachtet, was die Verleger ebenfalls genehmigten.

Aber auch hiermit begnügte man sich nicht, sondern man fing an, einen großen Theil älterer Artikel à Cond. zu verschreiben, und trug solche mitunter, sogar ohne Genehmigung, zur Disposition über, wenn sie gleich nur bedingungsweise auf gewisse Zeit geliefert waren. Daneben trat nun namentlich bei Schulbüchern die Forderung von Freiemplaren ein, was man den Engländern und Franzosen abgesehen hatte, ohne zu bedenken, daß bei diesen kurze Zahlungsfristen üblich sind und stets nur 25% Rabatt gewährt wird, wodurch bei $\frac{1}{3}$ Gr. noch nicht einmal der bei uns gewöhnliche Rabatt von $33\frac{1}{3}\%$ erreicht wird. Am wenigsten hätte jedoch eine solche Zumuthung bei Schulbüchern Statt finden sollen, da diese meisthin an Schüler gegen baar Geld abgegeben werden.

Wenn nun unter solchen Zumuthungen und Gewährungen der Sortimentsbuchhandel zum bloßen Commissionsgeschäft herabsank, so erscheint die gegenwärtig bestehende gewöhnliche Provision, als eine übermäßige, und sonach würde das Geschäft zu den ergiebigsten gehören, wenn man diese überschwenglichen Vortheile nicht freiwillig zu Gunsten der Käufer verschleudert hätte, um sich unter einander Abbruch zu thun.

Wenn daher der verlegende Sortimentbuchhändler in Nr. 11 behauptet, die eigentliche Zahlungsvaluta sei anerkannt Frd'ors à 15% gewesen, so ist dies eine keck ausgesprochene, aber schlagende Unwahrheit. Jedermann weiß, daß seit vielen Jahren L. W. Z. mit $4\frac{1}{2}\%$ dafür galt, und daß man nur in den Messen sich aus persönlichen Rücksichten jene Zahlungsart gefallen ließ. Außer den Messen hat Niemand eine andere angenommen, als die letztgedachte, und Niemand, also auch der Verfasser selbst nicht, eine andere anzubieten sich herausgenommen. Dagegen hat sich nie Jemand geweigert, L. W. Z. mit dem bezeichneten Aufgeld anzunehmen, und hiermit fällt also sein ganzes Raisonnement mit allen daran hängenden Scheingründen zusammen, wie denn auch die angedrohte rechtliche Aushilfe in ihrer Anwendung nur zu seinem Schaden führen würde. Wenn in Nr. 15 von Hrn. List gesagt wird, die Verleger träten stets mit neuen Ansprüchen und Forderungen hervor,

so läßt sich dies überhaupt nach allem oben Erwähnten, namentlich aber in Beziehung auf Zahlungsmittel, geradezu entgegengesetzt anwenden.

In Nr. 21 glaubt der Einsender darin ein Auskunftsmittel gefunden zu haben, daß er die Zahlungen in Leipzig verweigert, und solche durch Tratten auf den Wohnort des Schuldners decken lassen will. Leipzig ist der Abrechnungsort, und mithin muß auch dort gezahlt werden. Jedermann wäre eigentlich verpflichtet, an Ort und Stelle zu erscheinen. Wird er aber durch Verhältnisse oder durch Rücksicht auf die Kosten daran verhindert, so muß wenigstens sein Geld seine Stelle vertreten.

In Nr. 23 hat nun Hr. Arnold, den ich sonst als einen vieljährigen Bekannten und thätigen Geschäftsfreund achte und ehre, sich am bittersten gegen die Sache und im Zusammenhang mit derselben über die Verleger besonders ausgelassen, die er sogar aus der Gemeinschaft der Buchhändler verbannt wissen will. Die furchtbar tönende Uberschrift ist wenigstens darin falsch, daß Hr. A. sich den ältesten Sortimentbuchhändler nennt. Ich glaube, er ist es nicht einmal den Jahren nach, und die Herren Rottig, Schwetschke und Steinacker dürften ihm darin den Rang streitig machen. Allein es ist zu bekannt, daß Hr. A. erst im anfangenden Mannesalter seine frühere Lebensrichtung aufgab, um sich dem Buchhandel zu widmen, und von da ab dürfte er doch wohl nur zählen.

Nachdem er nun die Verlagsbuchhändler Eingang mit Fluch beladen, stellt er die grundfalsche Behauptung auf, es habe zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts kaum 10 Verlagsbuchhändler gegeben. In Leipzig allein gab es deren mehr, wie leicht aufzuzählen wäre. Aber warum sollen nun die Verleger verflucht sein? Ohne ihre Vermittlung gäbe es ja keine Sortimentbuchhändler, auch ist Hr. A. ja selbst einer und einer der thätigsten; denn daß er zugleich Sortimentgeschäft macht, entbindet ihn von seinem eigenen Fluche nicht. Ich frage ferner, welchen Nachtheil bringt es dem Sortimentbuchhändler, daß die Zahl jener wächst? Der S.-B. bezahlt sicher keinem Verleger etwas anderes, als was er von dessen Verlag wirklich verkauft hat, da es ihm ja frei steht, alles Andere zu remittiren, und auch, wenn er etwa die Kosten des Transportes scheut, sich alle Neuigkeiten zu verbitten, wie solches ja von vielen ohnehin geschieht.

Zudem sollten ja die Sortimentbuchhändler froh sein darüber, daß ihre eigene Schaar sich nicht mehrt, was doch unfehlbar eintreten müßte, wenn jeder Verleger zugleich Sortimentbuchhändler wäre. In allen andern Gewerbszweigen erkennt es der Wiederverkäufer mit Dank an, wenn der Producent nicht zugleich Detaillist ist; warum sollte es im Buchhandel anders sein?

Wenn Hr. A. nun ferner bemerkt, daß zu dem bezeichneten Zeitpunkt von Seiten der Verleger sowohl in den Procentsätzen des Rabatts, als hinsichtlich des Zahlungsfußes Willkür geübt worden sei, so widerlegt er dadurch am schlagendsten selbst seine auch an sich unwahre Behauptung, daß der gegenwärtig in Anspruch genommene Zahlungsfuß (Frd'or. à $5\frac{1}{4}$), als normal seit einem Jahrhundert bestanden habe.